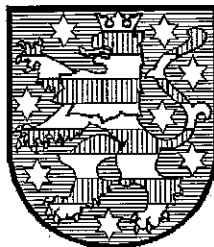


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn C ,

2. der Frau C ,

Anschrift zu 1 und 2:

- Antragsteller -

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch
den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter
am 11. Januar 2023 **beschlossen**:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der
zuständigen Ausländerbehörde (des Kreises) mitzuteilen, dass eine Ab-

schiebung der Antragsteller aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 12. März 2021 vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache 2 K 2370/22 We nicht erfolgen darf.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Gründe

I.

Die Antragsteller sind türkischer Staats-, kurdischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit.

Sie reisten am 04. Februar 2020 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 18. Mai 2020 Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von internationalem Flüchtlingsschutz.

Mit Bescheid vom 12. März 2021 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (im Folgenden: AufenthG) nicht vorlägen. Es forderte die Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung – unter Aussetzung dieser Frist bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist – und im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise ihnen die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Antragsteller am 25. März 2021 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar, welche unter dem Aktenzeichen 4 K 406/21 We geführt wurde. Mit Beschluss vom 27. Januar 2022 stellte das Gericht das Verfahren ein, nachdem die Klage wegen Nichtbetreibens gem. § 81 S. 1 AsylG als zurückgenommen galt.

Am 17. August 2022 wandten sich die Antragsteller erneut an das Bundesamt hinsichtlich ihres Schutzbegehrens. Daraufhin leitete dieses ein Folgeantragsverfahrens gem. § 71 AsylG ein. Mit

Bescheid vom 16. September 2022 lehnte es die Folgeanträge als unzulässig ab. Eine neue aufenthaltsbeendende Verfügung erließ es nicht.

Dagegen haben die Antragsteller am 29. September 2022 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar - 2 K 2370/22 We – erhoben und stellten zugleich vorliegenden einstweiligen Antrag.

Später erhoben sie eine Klage auf Fortführung des Verfahrens 4 K 406/21 We und stellten einen weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz - 4 E 2626/22 We -, welcher keinen Erfolg hatte (vgl. Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2022). Die Klage auf Fortführung des Verfahrens 4 K 406/21 We wurde mittlerweile unter dem 9. Januar 2023 zurückgenommen.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landratsamt _____ zu informieren, dass ihre Abschiebung in die Türkei einstweilen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur weiteren Begründung nimmt sie im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Bescheid vom 16. September 2022 Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin (in elektronischer Form vorliegend) Bezug genommen.

II.

Über den Antrag der Antragsteller entscheidet gem. § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG der zuständige Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde (des _____ Kreises) mitzuteilen, dass ihre Abschiebung aufgrund der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 12. März

2021 (8071268) vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache - 2 K 2370/22 We - nicht erfolgen darf, ist zulässig.

Ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung der Klage 2 K 2370/22 We gegen die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags in Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 16. September 2022 anzuordnen, scheidet bereits deswegen aus, da die Antragsgegnerin in dem Bescheid keine neue Abschiebungsandrohung erlassen hat.

In Fällen, in denen - wie hier - das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG) abgelehnt und gleichzeitig von einer erneuten Abschiebungsandrohung abgesehen hat, ist zur vorläufigen Verhinderung der Abschiebung der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten mit dem Ziel, dieser aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass vorläufig nicht aufgrund der früheren Mitteilung nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG abgeschoben werden darf.

Des Weiteren ist auch das weitere einstweilige Verfahren (4 E 2626/22 We) im Verfahren auf Fortführung des Ausgangsverfahrens auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung diesbezüglicher Rechtsbehelfe erfolglos geblieben (vgl. Beschluss der 4. Kammer des Gerichts vom 20. Dezember 2022 Az. 4 E 2626/22 We).

Der Zulässigkeit des Antrags im Folgeverfahren steht auch nicht der durch die Antragsteller geltend gemachte Wiederaufnahmegedanke entgegen. Die Antragsgegnerin hat das Asylverfahren der Antragsteller zu Recht nicht wiederaufgenommen, sondern ist zutreffender Weise von einem Folgeantragsverfahren ausgegangen. Insoweit wird auf die Ausführungen des Gerichts im Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 4 E 2626/22 We – Bezug genommen, denen sich der Einzelrichter anschließt. Zudem haben die Antragsteller auch durch die Rücknahme der diesbezüglich zunächst erhobenen Klage zu erkennen gegeben, dass sie an diesem Betreiben nicht länger festhalten.

Der Antrag hat auch Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der jeweilig einen Antrag stellenden Perso-

nen vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung für den Erlass einer solchen einstweiligen Anordnung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes.

Der Grund für die Dringlichkeit der Eilmaßnahme (sog. Anordnungsgrund) und der Anspruch, um dessen Durchsetzung es den jeweilig einen Antrag stellenden Personen geht (sog. Anordnungsanspruch) bzw. der Anspruch auf Regelung eines vorläufigen Zustandes, sind hierbei glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO entsprechend.

Mit der einstweiligen Anordnung darf dabei regelmäßig nur eine vorläufige Regelung getroffen und grundsätzlich die Hauptsache nicht vorweg genommen werden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz greift nur dann ein, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht und bei Nichterfüllen dieses Anspruchs mittels des Erlasses einer solchen Eilentscheidung den jeweilig einen Antrag stellenden Personen schwere, unzumutbare und anders nicht abwendbare Nachteile drohen (vgl. insoweit BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1988, NJW 1989, 827; ThürOVG, Beschluss vom 10. Mai 1996, Az.: 2 EO 326/96).

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich sowohl die geltend gemachte Dringlichkeit (Anordnungsgrund), als auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs als gegeben.

Die besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 VwVfG verlangen, dass sich die der Erstentscheidung (hier vom 12. März 2021) zugrundeliegende Sach- und oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten der jeweils um Asyl nachsuchenden und einen Antrag stellenden Person geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die jeweils Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

Ein Asylfolgeantrag ist ferner nur zulässig, wenn die jeweils Betroffenen ohne grobes Verschulden außer Stande waren, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen, § 51 Abs. 2 VwVfG. Die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für asylrechtliche Folgeanträge nicht anzuwenden. Denn Art. 40 der RL 2013/32 (Verfahrensrichtlinie) sieht solche Fristen nicht vor und ermächtigt auch die Mitgliedstaaten nicht dazu, solche

Fristen vorzusehen. Ausschlussfristen für die Stellung eines Asylfolgeantrags sind nach der aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts vorrangig zu berücksichtigenden Richtlinie ausgeschlossen (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 -, juris, Rn. 55).

Für die Bejahung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens wegen nachträglicher Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist - neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 VwVfG - notwendig, dass die den Folgeantrag stellende Person eine Änderung im Verhältnis zu der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt; diese muss substantiiert die Umstände darlegen, die sich nach Abschluss des früheren Verfahrens geändert haben sollen. Außerdem ist die Geeignetheit der neuen Tatsachen für eine für die jeweilig um Asyl nachsuchende Person günstigere Entscheidung schlüssig darzutun. Es genügt nicht, dass lediglich pauschale Behauptungen aufgestellt werden. Die Darlegungen der jeweils einen Folgeantrag stellenden Person müssen eine günstigere Entscheidung zumindest als möglich erscheinen lassen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 3. März 2000 - 2 BvR 39/98 -, juris, Rn. 32; VG Stuttgart, Urteil vom 14. März 2017 - A 11 K 7407/16 -, juris, Rn. 36).

Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen der § 51 Abs. 1 und 2 VwVfG im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) vor und es wird ein weiteres Asylverfahren durchzuführen sein, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Der von den Antragstellern nunmehr im Schriftsatz vom 4. November 2022 im Verfahren vorgelegte Festnahmebefehl stellt sich im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesamtes sowohl im Ausgangsbescheid vom 12. März 2021 als auch in der Bewertung des Folgeantragsbescheids vom 16. September 2022 als „neu“ und damit als zumindest erheblicher Vortrag dar, der eine Neubewertung des Verfolgungsvorbringens der Antragsteller nötig macht. Zwar ist es so, dass gerade der Antragsteller zu 1 bei seinen Anhörungen beim Bundesamt bereits beide, in dem Festnahmebefehl beschriebenen Ereignisse (die ihm vorgeworfene Tat vom 10. Oktober 2018 als auch die Festnahme am 10. Januar 2019), berichtete, jedoch noch nicht tatsächlich mit einem Festnahmeersuchen unterlegt hatte. So ging die Bewertung des Bundesamtes im Erstbescheid noch dahin, dass nicht genügend Anhaltspunkte vorlägen, dass ein gezieltes individuelles Interesse des türkischen Staates am Antragsteller zu 1 nicht erkennbar geworden sei. Zwar hatte der Antragsteller wie gesagt die Ereignisse bereits berichtet, jedoch wurde der nähere Zusammenhang, etwaig Verfolgungskausalität, bisher für das Bundesamt nicht umfassend deutlich. Gerade an dieser Stelle setzt jedoch der Festnahmebefehl an. Ob dieser einen „echten“ Hintergrund hat, der Antragsteller gibt insoweit ja an diesen nur als pdf-Datei zu haben, müsste im

weiteren Verfahren der Hauptsache versucht werden zu klären. Zudem haben sie nicht den Festnahmebefehl eingebracht, sondern dabei auch noch (nebenbei) berichtet, dass zumindest nach dem Antragsteller zu 1 auch noch weiterhin gesucht wird.

Auf den ersten Blick lässt lassen sich keine entgegenstehenden Anhaltspunkte erkennen, inso- weit ist auch das Bundesamt diesem im laufenden Verfahren bisher nicht entgegen getreten. Die Antragsteller haben auch dargelegt wie und wann sie an den Festnahmebefehl gekommen sind. Aus diesem Vorbringen ergibt sich auch, dass es ihnen bis dahin nicht möglich war diesen zuvor vorzulegen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Groschek